

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP): Das Bundesgericht hat entschieden – das Reglement über die politischen Rechte ist nun umgehend anzupassen

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Bern werden im Reglement über die politischen Rechte (RPR) sowie in der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Durchführung von Volksabstimmungen und -wahlen geregelt. Dazu gehört also auch die Durchführung der Gemeinderatswahlen.

Dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 7. September 2005 in Sachen Gemeinderatswahlen vom Herbst 2004 ist zu entnehmen, dass weniger der Ausgang des knappen Wahlergebnisses als Unregelmässigkeiten beim Zustandekommen des Wahlergebnisses Anlass zur geforderten Nachzählung gaben.

Der neu gewählte Gemeinderat hat es jedoch nicht für nötig befunden, umgehend nach den Wahlen aufgrund des sehr knappen Ergebnisses eine Nachzählung durchzuführen. Damit hätte sich die Sache nämlich – letztlich auch für die Direktbetroffenen – schon lange erledigt. Jetzt gerät die Stadt Bern jedoch gesamtschweizerisch negativ in die Schlagzeilen. Zudem ist die Stadtkanzlei offenbar überfordert, Wahlen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben korrekt durchzuführen.

Aus diesem Grund ist es angebracht, dass der Gemeinderat zuhänden des Stadtrates das Reglement über die politischen Rechte entsprechend anpasst und verbessert. Im Besonderen muss das genaue Vorgehen bei knappem Wahlausgang genauer definiert und geregelt werden.

Bern, 20. Oktober 2005

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP), Peter Bernasconi, Margrit Thomet, Erich Ryter, Simon Glauser, Peter Bühler, Erich J. Hess

Antwort des Gemeinderats

Die Gemeinderatswahlen vom 28. November 2004 haben bekanntlich relativ eng beieinander liegende Resultate gezeitigt. Wie die Motion richtigerweise festhält, ist ein knappes Wahlergebnis für sich allein aus rechtlicher Sicht kein Grund, das Resultat anzuzweifeln bzw. eine Überprüfung anzuordnen. Das Bundesgericht hat denn auch – in Fortführung seiner langjährigen Praxis – im die Berner Gemeinderatswahlen betreffenden Urteil festgehalten: „Vorerst gilt es festzuhalten, dass im demokratischen Entscheidfindungsprozess auch knappe Wahl- und Abstimmungsergebnisse tatsächlich anzuerkennen sind und nicht wegen kleiner Stimmenunterschiede in Frage gestellt werden sollen“ (BGE 131 I 448). Und: „Eine gewisse Unsicherheit der Auszählung ist somit dem demokratischen Wahl- und Abstimmungsverfahren inhärent und in gewissen Grenzen hinzunehmen“ (BGE 131 I 452). Selbstverständlich ist immer eine Nachzählung eines mehr oder weniger knappen Resultats anzuordnen, sofern ernsthafte Hinweise oder begründete Verdachtsmomente vorliegen, dass es im Rahmen der Resultatermittlung zu Unregelmässigkeiten gekommen ist oder sein könnte. Ein knappes Resultat für sich allein

schafft aber gemäss Bundesgericht keinen Anspruch auf die Überprüfung des Wahlergebnisses. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung lehnte der Regierungsrat des Kantons Bern im April 2006 denn auch die Forderung auf Nachzählung eines Wahlergebnisses im Rahmen der Grossratswahlen ab, obwohl das entsprechende Ergebnis das knappste aller möglichen war, hatte doch dort die Differenz zwischen zwei Kandidierenden lediglich eine Stimme betragen.

Die Frage bleibt somit, ob aus anderen Gründen ein Revisionsbedarf des Reglements über die politischen Rechte der Stadt Bern besteht, wie die Motion dies fordert. Die Nachzählung der Gemeinderatswahlen 2004 war vom Bundesgericht veranlasst worden, weil im Rahmen der Ausmittlung die Vorschrift, wonach brieflich abgegebene Wahlzettel zu stanzen seien, nicht beachtet worden war. Als Ersatz für diesen Vorgang waren zwar die Wahlzettel auf andere Art mehrfach gesichert worden, weshalb die ersten beiden Instanzen nach einer detaillierten Überprüfung denn auch zum Schluss kamen, dass die Gefahr einer Verfälschung des Resultats nicht bestanden habe. Dies sah im Übrigen an sich auch das Bundesgericht, als es einräumte, dass der festgestellte Verstoss gegen eine Verfahrensregel keine Auswirkung auf das Wahlergebnis haben konnte. Es wertete aber den durch den formalen Fehler aus seiner Sicht entstandenen Glaubwürdigkeitsverlust in Bezug auf das ermittelte Resultat höher als den Umstand, dass dieser Fehler logisch gar keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte, da er sich auf alle betroffenen Kandidierenden in genau gleichem Mass auswirken musste.

Die verschiedenen Untersuchungen durch die drei Instanzen sowie auch die anschliessende Nachzählung der Gemeinderatswahlen 2004 zeigten auf, dass das städtische Wahlverfahren im Prinzip nicht zu beanstanden ist. Die Vorschriften, die das Verfahren regeln, innerhalb dessen ein zuverlässiges Ergebnis ermittelt werden kann, sind vorhanden, und bewähren sich in der Praxis, so beispielsweise kürzlich bei der Ermittlung der Resultate für die Grossrats- und Regierungsratswahlen im April 2006.

Selbstverständlich sind die bestehenden Verfahrensregeln auch einzuhalten. Dies ist indessen nicht eine Frage neuer Regeln, sondern der Durchsetzung der bestehenden Regeln. Insofern sind bei allen Abstimmungen und Wahlen die Verantwortlichen gefordert. Der Gemeinderat geht davon aus, dass kein Bedarf für zusätzliche Regelungen besteht.

Auch für das Vorgehen im Fall von knappen Wahlergebnissen enthält das städtische Recht eine Regelung, die einerseits verfassungskonform ist und andererseits gewährleistet, dass dann, wenn eben ernsthafte Hinweise oder begründete Verdachtsmomente auf Unregelmässigkeiten vorliegen, ohne weiteres eine Überprüfung bzw. Nachkontrolle der Ausmittlung angeordnet werden kann (Art. 25 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte [RPR]). Diese Regelung ist unter den Gemeinwesen der Schweiz weit verbreitet und hat sich im Allgemeinen bewährt, zumal die Anordnung einer Nachzählung bei knappen Resultaten, die von Zweifeln an deren Richtigkeit begleitet sind, nicht im Belieben des Gemeinderats steht, sondern zwingend verfügt werden muss, da andernfalls die verfassungsmässigen Rechte der Stimmberechtigten verletzt würden.

Die Motion verlangt, das Vorgehen bei knappem Wahlausgang sei genauer zu definieren und zu regeln. Eine Definition von Unregelmässigkeiten oder Zweifeln muss allerdings insofern scheitern, als nie absehbar ist, welche Arten von solchen Vorkommnissen auftreten könnten und eine Überprüfung auslösen müssten. Die generalklauselartige Regelung, dass immer dann, wenn eben begründete Zweifel bestehen, eine Nachzählung anzuordnen ist, trägt den

vielfältigen Sachverhalten der Realität bedeutend besser Rechnung. Soweit die Motion dagegen auf eine genauere Definition im Sinne der Bestimmung einer Stimmendifferenzschwelle abzielen sollte, bei deren Unterschreiten automatisch und zwingend eine Nachzählung ausgelöst werden muss, hat der Gemeinderat seine rechtlichen und insbesondere praktischen Bedenken gegenüber einem solchen Vorgehen bereits im Rahmen der Diskussion des Postulats Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL) in der Stadtratssitzung vom 3. November 2005 dargelegt. Da der Stadtrat seinerzeit diesen Vorstoss überwiesen hat, wird der Gemeinderat indessen ohnehin prüfen müssen, welche diesbezüglichen Lösungen möglich und welche Vor- und Nachteile damit verbunden wären. In diesem Zusammenhang wird in Bezug auf eine allfällige Anpassung des RPR generell zu prüfen sein, ob weitere Änderungen der reglementarischen Grundlagen nötig wären für die Handhabung von knappen Wahlausgängen. Insofern ist die Motion durch den Prüfungsauftrag, den der Stadtrat dem Gemeinderat bereits erteilt hat, bereits abgedeckt. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 16. August 2006

Der Gemeinderat